

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung (AVB FOTO-ASsekuranz 03-2020)

§ 1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten fotografischen Geräte, Videokameras und Zubehör sowie Laptops, Notebooks und mobile Festplatten.
- 1.2 Flugdrohnen incl. Zubehör, jedoch nur sofern beantragt und Flugdrohnenklausel "Mitversicherung von unbemannten Fluggeräten" im Vertrag vereinbart wurde.
- 1.3 Kleinteile, die dem fotografischen Gebrauch zuzuordnen sind, wie Akkus, Speicherkarten etc. sind bis 750 EUR, max. 20% der Versicherungssumme mitversichert. Als Kleinteile gelten kleine Ausrüstungsgegenstände, wie Speicherkarten, Akkus und Filter mit einem Einzelwert von unter 100 EUR. Der Besitz der Kleinteile muss durch Kaufquittung eines Händlers, die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt ist, nachgewiesen werden. Hilfsweise können vor einem Schadenfall auch Fotos der Kleinteile auf einer aktuellen Tageszeitung eingereicht werden. Auf diesen Bildern muss der Zustand und die Seriennummer (soweit vorhanden) vollumfänglich zu erkennen sein.
- 1.4 **Vorsorgeversicherung**
Gegenstand der Vorsorgeversicherung sind noch nicht zur Versicherung angemeldete Neuanschaffungen von versicherten Sachen bis zu einem Wert von 10.000 EUR, max. 40% der Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung. Auf die rückwirkende Erhebung der Prämie wird verzichtet. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, diese binnen 3 Monaten dem Versicherer zur Versicherung anzumelden. Unterlässt er die rechtzeitige Anmeldung, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Risiken rückwirkend von Beginn an. Die Anschaffung muss mittels eines auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellten Kaufbeleges erfolgen.
- 1.5 Gemietete bzw. unentgeltlich ausgeliehene Fotoausrüstung ist bis 10.000 EUR, maximal 50% der Vertragsversicherungssumme versichert. Es gilt die Selbstbeteiligung des Vertrages. Die Anmietung oder Ausleihung der Geräte muss durch Miet- oder Leihvertrag eines gewerblichen Vermieters, Händlers oder Herstellers, der auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt ist, nachgewiesen werden.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes, Allgefahrendeckung

- 2.1 Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, trägt der Versicherer alle Gefahren, denen die versicherten Sachen im versicherten Zeitraum unvorhergesehen ausgesetzt sind.
- 2.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhergesehen werden können.

§ 3 Ausschlüsse

- 3.1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden, sind ausgeschlossen.
Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse,
 - b) durch innere Unruhen,
 - c) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen,
 - d) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.3 Schäden durch betriebsbedingte, normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3.4 Schäden durch Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler, soweit diese von der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung abgedeckt sind.
- 3.5 Schäden durch Verschrammen und Verkratzen. Abweichend davon sind derartige Schäden auf der Vorder- oder Rückseite von Objektiven versichert, sofern sie sich sichtbar auf die Abbildungsqualität auswirken.
- 3.6 Nicht versichert sind Daten, Fotos und Software, die sich auf den versicherten Datenträgern/versicherten Sachen befinden.
Softwareprogramme, die nachweislich bei Erwerb bereits von Herstellerseite aus vorinstalliert waren, sind versichert, sofern der Verlust oder die Beschädigung infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden an der versicherten Hardware entstanden ist.
- 3.7 Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden.

§ 4 Grundlagen für den Versicherungsschutz in Fahrzeugen, Höchstentschädigung

Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigten Kraft-, Luft-, Wasser- und Campingfahrzeugen besteht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen ausnahmslos gegeben sind:

- a) Das Fahrzeug muss allseitig verschlossen sein.
- b) Die versicherten Sachen müssen sich in einem festumschlossenen und von außen nicht einsehbarem Kofferraum/Innenraum des Fahrzeuges befinden.

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungssumme und Unterversicherung

- 6.1 Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um im Zeitpunkt des Schadenfalles neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen (Neuwert).
- 6.2 Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.
- 6.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 7 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.
Für die Anrechnung einer Unterversicherung wird das gem. § 1.2 mitversicherte Zubehör bis zu einem Gesamtwert von 750 EUR, max. 20% der Versicherungssumme nicht berücksichtigt.

§ 7 Entschädigungsberechnung

- 7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz. Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen. Jedoch höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 7.2 Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.
- 7.3 Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 8 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
- 8.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- 8.3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 8.4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 8.5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 8.6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 9 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 9.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 8 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 9.2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.
- 9.3 Beträgt die vereinbarte Dauer mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 10.1 Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 10.2 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzubringen;
- 10.3 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- 10.4 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- 10.5 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4, 29, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Besondere Verwirkungsründe

- 11.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder ein von ihm Berechtigter vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
- 11.2 Führt der Versicherungsnehmer oder ein von ihm Berechtigter den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Berechtigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 11.3 Bei Schäden, die 10% der Versicherungssumme, maximal 1.000 EUR nicht überschreiten, wird auf die Kürzung wegen grober Fahrlässigkeit verzichtet.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

- 12.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
- 12.1 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a) wenn und solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind – bis zum Abschluss dieses Verfahrens.
- 12.2 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 13 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

- 13.1 Die Versicherungssummen vermindern sich durch eine Entschädigung nicht.
- 13.2 Nach dem Eintritt Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 14 Mietgeräte im Schadenfall

Im Schadenfall übernimmt der Versicherer während der Reparaturzeit die tatsächlich anfallenden Kosten für ein Mietgerät gleicher Art und Güte bis zu einem maximalen Betrag von 2.000 EUR, höchstens aber 30% des Versicherungswertes des beschädigten Gegenstandes. Die voraussichtliche Reparaturzeit muss mindestens 7 Tage betragen. Die Übernahme der Kosten endet spätestens nach einer Leihdauer von 4 Wochen. Vor der Miete muss dem Versicherer ein Kostenvoranschlag für die Mietzeit vorgelegt werden. Ein Erstattungsanspruch besteht erst nach dessen Freigabe durch den Versicherer.

§ 15 Verbesserungsgarantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den zukünftigen Bedingungen zur FOTO-ASsekuranz, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Änderungen des Prämientarifs gelten nicht als Leistungsverbesserung.

§ 16 Wieder herbeigeschaffte Sachen

- 16.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 16.2 Sind wieder herbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat hierüber auf Verlangen des Versicherers innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.
- 16.3 Sind die wieder herbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.

§ 17 Schriftliche Form;

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.

§ 18 Wirksamkeit

Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

§ 19 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

§ 20 Bestandsschutz-/Exklusivitätsklausel

Den Versicherungsverträgen liegen exklusiv zwischen Versicherungsmakler und Versicherer vereinbarte Konditionen (Prämien und Bedingungen) zugrunde. Sollte der Vertrag in den Bestand eines anderen Vermittlers übergehen, bzw. im Falle der Beendigung des Maklerauftrags durch Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung, wird der Versicherer den jeweiligen Versicherungsvertrag spätestens zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen. Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer steht es frei, den Versicherungsvertrag zu anderen Konditionen und Bedingungen des Versicherers fortzuführen.

§ 21 Maklerklausel

Die Firma P & P Pergande & Pöthe GmbH ist als Versicherungsmakler des Vertrages berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers mit Wirkung für die jeweils andere Partei entgegenzunehmen.

§ 22 Schlussbestimmung

Anderweitige Versicherungsverträge gehen diesem Vertrag vor. D. h. ist das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so hat der Versicherer nur dann und insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung auf Grund der anderen Versicherung zu leisten wäre. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.